

Erkenntnisse, die längst Allgemeingut der Forschung sind, muß sich der Verfasser erst mühsam selbst erarbeiten und klarmachen, und da er nur alte, überholte Literatur ausschreibt, rennt er mehr als einmal offene Türen ein. Der gesamte Text ist ein einziges Literaturzerpert, ohne daß der Verfasser selbst Stellung zu den vielfältigen Problemen nimmt. Merkwürdigerweise wird überwiegend ganz alte Literatur benutzt, die dem Verfasser — zufällig, so hat man den Eindruck — über den Weg lief. Sämtliche neueren Forschungen der letzten 1½ Jahrzehnte sind völlig außer acht gelassen. Das sehr dürftige Literaturverzeichnis am Anfang der Arbeit nennt zur größten Überraschung des Rezensenten außer dem in vieler Hinsicht überholten Heller-Artikel in Schrötters Wörterbuch für Münzkunde (1930) keine der einschlägigen numismatischen Arbeiten zum Heller-Thema. Der Verfasser zitiert hier weder die Veröffentlichungen von Dürr noch von Buchenau, Hävernick und Wielandt, um nur einige Namen zu nennen. Im Text tauchen dann später irgendwo die Namen Dürr und Buchenau auf, ihre Arbeiten jedoch, die in ersterem Fall fleißig ausgeschrieben wurden, werden entweder ganz ungenau oder gar nicht zitiert. Die jüngste in dem Literaturverzeichnis genannte Publikation ist von 1940! Ist es schon staunenswert, die Geschichte der Münzstätte Schwäbisch Hall schreiben zu wollen ohne Kenntnis der neueren numismatischen Literatur, so ist es einem Volkswirt schon schwer zu verzeihen, wenn er seine einleitenden Bemerkungen über Wesen und Ursprung des Geldes bei Menger (1892) und Helfferich (1923) aufhören läßt, ohne im geringsten die wesentlichen neuen Forschungen von W. Gerloff über die Entstehung des Geldes (3. Auflage 1947) und Geld und Gesellschaft (1952) zu kennen und zu erwähnen.

Zu allem Überfluß ist auch noch der sehr saloppe Stil zu beanstanden — „... die Territorialherzöge, die seit den Staufern vorkommen . . .“ —, so daß man nur wünschen kann, daß diese schon bei ihrer Entstehung völlig veraltete und überholte Arbeit vom schützenden Mantel der Vergessenheit zugedeckt wird.

Elisabeth Nau

Friedrich Merzbacher: *Judicium provinciale ducatus Franconiae.* Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter. (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 54.) 238 Seiten, 3 Karten und 2 Abbildungen. München 1956.

Mit dieser seiner Münchener Habilitationsschrift will der Verfasser ein „einigermaßen klares, quellengesättigtes Bild von einem bedeutenden mittelalterlichen Forum“ zeichnen. Wer beim Studium der heimatlichen Geschichte schon auf das mittelalterliche Gerichtswesen und die Tätigkeit der fränkischen Landgerichte gestoßen ist, wird dem Verfasser dankbar sein für die vielfältigen Aufschlüsse, die er hier aus den Quellen gibt über Fragen und Begriffe, die dem Laien Schwierigkeiten bereiten. Die durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis des Landgerichts belebte Darstellung schafft Klarheit über die räumliche Kompetenz der Landgerichte Würzburg, Rothenburg, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt (auch Wimpfen und sein Verhältnis zur Reichsstadt Hall wird berührt), ferner über die personale und die sachliche Kompetenz, über die Organisation und die Besetzung des Landgerichts Würzburg, dann über sein Verfahren und schließlich über das materielle Recht (Recht des Frankenlands im Spätmittelalter). Überaus nützlich sind für den Laien die sachkundigen Erläuterungen von Begriffen wie zum Beispiel Inzicht, Anleite, Einlager, Kampf- und Frankenrecht. Näher bestimmt wird auch das Verhältnis von Landgericht und Zentgericht. Wie nahe uns auch sonst diese wertvolle Arbeit angeht, zeigt folgender Nachweis des Vorkommens von Örtlichkeiten und Persönlichkeiten: Amlishagen, Bebenburg, Döttingen am Kocher, (nicht Dettingen, OA Ehingen!), Schwäbisch Hall, Heilbronn, Honhardt, Jungholzhausen, Leuzendorf, Markelsheim, Murrhardt, Schmalfelden, Zweiflingen; von Bebenburg, von Crailsheim, von Hohenlohe, von Kirnberg, von Metzholz, von Mulfingen, von Reinsbronn, von Seldeneck, von Simmrigen, Schenk von Limpurg, von Stetten, von Wiesenbach, von Wallhausen, von Wolmershausen, Rudolf (von Hall; ein besonders interessantes Beispiel zum Wappen- und Siegelrecht), Glimer (Hall).

G. Lenckner

Harro Blezinger: *Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438 bis 1445.* (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, Bd. 39.) 163 Seiten. Stuttgart 1954.

Diese aus einer Dissertation entstandene Arbeit gibt aus den Quellen eine Darstellung der Politik des Schwäbischen Städtebundes in den entscheidungsvollen Jahren 1438 bis 1445 mit einem ausführlichen Regestenanhang. Dadurch wird erstmalig die Geschichte des großen schwäbischen Städtebundes im 15. Jahrhundert zusammenfassend bearbeitet und anschaulich dargestellt. Während bisher die Städte vorwiegend von der Reichs-